



Sabine Fees

Das päpstliche Corporate Design

Quellen zur äußeren Ausstattung
von Papsturkunden im hohen und
späten Mittelalter



Archiv für Diplomatie

Schriftgeschichte

Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

Beiheft 21

Das päpstliche Corporate Design

Quellen zur äußeren Ausstattung
von Papsturkunden im hohen und späten Mittelalter

von

SABINE FEES



BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2023 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill
Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen
Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:
BAV, Ross. 476 fol. 59v, © 2023 Biblioteca Apostolica Vaticana. Abgedruckt mit Genehmigung
der Biblioteca Apostolica Vaticana. Alle Rechte vorbehalten.

Korrektur: Alexander Riha, Wien
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52816-4

Für meine Eltern

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	11
2. Die päpstliche Kanzlei	20
2.1 Papsturkunden	22
2.2 Geschäftsgang	26
2.3 Personal	30
3. <i>Artes dictandi</i> – Kurienferne Quellen zur Gestaltung päpstlicher Urkunden	39
4. Die kurialen Quellen zur Urkundengestaltung	55
4.1 Innozenz III.	55
4.1.1 <i>Fälscherkonstitutionen</i>	56
4.1.1.1 Fälschkungskriterien: Bleibulle und Rasur	59
4.1.1.2 Relevanz in Theorie und Praxis der Urkundenverifizierung	67
4.1.1.3 Bedeutung für die Kanzlei	75
4.1.2 <i>Die Halbbulle</i>	77
4.1.3 <i>Litterae tonsae</i>	82
4.2 Weitere Quellen zur Gestaltung der Bleibulle	85
4.2.1 <i>Rundschreiben Innozenz' IV. zum Apostelstempel</i>	85
4.2.2 <i>Ordines Romani</i>	94
4.3 Regeln zur Gestaltung der <i>litterae</i>	106
4.3.1 <i>Handschrift Durrieu</i>	107
4.3.2 <i>Speculum iudiciale</i>	112
4.3.3 <i>Vulgataredaktion des Formularium audientiae</i>	122
4.3.4 <i>Neuredaktion des Formularium audientiae in Ross. 476</i>	138
4.3.5 <i>Inhaltliche Entwicklung der Gestaltungsregeln</i>	147
4.3.5.1 Beschreibstoff	148
4.3.5.2 Layout	153
4.3.5.3 Protokoll	161
4.3.5.4 Textschrift	169
4.3.5.5 Abkürzungen	177
4.3.5.6 Eigennamen	183

4.3.5.7 Datierung	187
4.3.5.8 Kanzleivermerke	198
4.3.5.9 Bullierung	200
4.4 Regeln und Vorlagen zur Gestaltung der Privilegien	203
4.4.1 <i>Ausstattungs Vorschriften im Speculum iudiciale</i>	204
4.4.2 <i>Kanzleiordnung Nikolaus' III.</i>	207
4.4.3 <i>Forma scribendi privilegium</i>	213
4.4.4 <i>Privilegienmuster in Ottob. lat. 747</i>	228
4.4.5 <i>Gestaltungsregeln in Ross. 476</i>	233
4.4.6 <i>Inhaltliche Entwicklung der Gestaltungsregeln und -vorlagen</i>	237
4.4.6.1 Layout	238
4.4.6.2 Protokoll	240
4.4.6.3 Textschrift	246
4.4.6.4 Päpstliche Unterfertigungen	253
4.4.6.5 Kardinalsunterschriften	271
4.4.6.6 Datierung	276
4.4.6.7 Kanzleivermerke	280
4.5 Regeln zur Gestaltung der Bullen	282
4.6 Allgemeine Gestaltungsregeln in den <i>Libri Cancellarie</i>	286
4.6.1 <i>Konstitution Pater familias</i>	286
4.6.2 <i>Kanzleiregeln</i>	289
4.7 Einzelfallregelungen in kurialen Urkundensammlungen	306
4.7.1 <i>Barb. lat. 2126</i>	308
4.7.2 <i>Vat. lat. 6772</i>	320
5. Zusammenfassung und Fazit	324
6. Anhang: Übersicht über die Quellen	347
7. Abkürzungsverzeichnis	348
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	349
8.1 Ungedruckte Quellen	349
8.2 Gedruckte Quellen	349
8.3 Online publizierte Quellen	354
8.4 Literatur	355
9. Abbildungsverzeichnis	378
10. Register der Orts- und Personennamen	380

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommer 2017 am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg unter dem Titel *„In scriptura litterarum servandi sunt certus modus et certi actus. Funktion und Entwicklung der Hilfsmittel zur äußeren Ausstattung von Papsturkunden“* angenommen wurde.

Das Dissertationsprojekt wurde von zahlreichen Personen auf vielfältige Weise unterstützt. Ihnen allen, auch den im Folgenden nicht eigens benannten, möchte ich herzlich danken. An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Meyer (†). Bereits während meines Studiums und auch in der Promotionsphase hat er mich stets gefördert und mit guten Ratschlägen wohlwollend begleitet. Umso mehr bedaure ich, dass er den erfolgreichen Abschluss meines Promotionsverfahrens nicht mehr erleben durfte. Ebenso gebührt PD Dr. Otfried Krafft großer Dank, der mich während der gesamten Zeit mit fachlichem wie persönlichem Rat, mit Lob und Kritik sowie mit außergewöhnlicher Hilfsbereitschaft unterstützt hat und sehr kurzfristig und bereitwillig die Rolle des Erstgutachters übernahm. Auch bei Prof. Dr. Verena Epp möchte ich mich für die spontane Übernahme des Zweitgutachtens bedanken.

Dem DHI in Rom bin ich für die Bewilligung eines Stipendiums und den äußerst lehrreichen und anregenden Aufenthalt im Institut, der mir die Arbeit mit vaticanischen Quellen ermöglichte und damit einen wichtigen Grundstein für meine Dissertation legte, zu großem Dank verpflichtet, ebenso der Gerda Henkel Stiftung für die großzügige Gewährung eines Stipendiums, das mein Dissertationsprojekt entscheidend voranbrachte, und für die Beteiligung an den Druckkosten. Für die Aufnahme meines Buches in die Reihe der Beihefte des Archivs für Diplomatik danke ich den Herausgeberinnen Prof. Dr. Irmgard Fees und Prof. Dr. Andrea Stieldorf sehr herzlich.

Gedankt sei auch meinen Kolleginnen, Kollegen, Freundinnen und Freunden am Marburger Institut für Mittelalterliche Geschichte, besonders Dr. Bengt Büttner, Dr. Hendrik Baumbach, Jeanette Grohmann, Matthias Klipsch, Ass. Prof. Dr. Asami Kobayashi, Sebastian Müller, Dr. Jürgen Nemitz, Dr. Katja Skokow, Danielle Weber, Matthias Witzleb und apl. Prof. Dr. Thomas Wozniak, für die unvergessliche gemeinsame Zeit und zahlreiche anregende Fachgespräche. Ebenso danke ich Dr. Sonja Hillerich, Dr. Kristina Odenweller und Dr. Christian Pöpken für die

Unterstützung bei der Vorbereitung meiner Disputatio während unserer gemeinsamen Zeit im Archivreferendariat.

In Dankbarkeit verbunden bin ich außerdem meinen Kolleginnen und Kollegen sowie meinen Vorgesetzten im Hessischen Landesarchiv, allen voran Prof. Dr. Andreas Hedwig. Er hat mir die Drucklegung meiner Dissertation unter anderem durch eine vorübergehende Reduzierung meiner Arbeitszeit erheblich erleichtert und stand mir dabei stets mit Rat und Tat zur Seite.

Größter Dank gebührt meinem Mann, der meine Promotion mit viel Geduld und Liebe begleitet und mich stets ermutigt hat – sein Zuspruch war unverzichtbar.

Nicht zuletzt gilt ein besonderer Dank meinen Eltern, die mich mein Leben lang gefördert und angespornt haben. Für ihr unerschütterliches und bestärkendes Vertrauen in meine Fähigkeiten, ihre stolze Anteilnahme an meinen Erfolgen und ihre unermüdliche und liebevolle Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken, indem ich ihnen dieses Buch widme.

Marburg, im Februar 2023

Sabine Fees

1. Einleitung

Ein korrektes äußeres Erscheinungsbild garantierte im Mittelalter die Authentizität jeglicher Art von Urkunden. Viele Aussteller gelangten daher zu immer einheitlicheren und charakteristischeren Gestaltungsmerkmalen, wodurch sie unter anderem dem blühenden Fälschungswesen entgegenwirkten. Dies gilt vor allem für die päpstliche Kanzlei, deren Aktivität quantitativ unerreicht blieb und die daher als größter Urkundenproduzent des hohen und späten Mittelalters gelten kann. Diese Produktivität ging mit einer zunehmenden Vereinheitlichung der Dokumente einher, sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch der äußeren Gestaltung. So erreichte die päpstliche Kanzlei seit dem 12. Jahrhundert eine beachtliche Uniformität und Stabilität im Aussehen ihrer Urkunden, die sich damit deutlich von den Produkten anderer mittelalterlicher Kanzleien Europas abhoben. Dieses differenzierte und unverkennbare visuelle Gesamtbild der Dokumente – das päpstliche Corporate Design – ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Schreiber zahlreiche Einzelelemente der Gestaltung des Urkundenäußeren akkurat und kontinuierlich umsetzten. Deutlicher als andere Kanzleien betonte die päpstliche daher die enorme Bedeutung der äußeren Merkmale als Echtheitskriterien.¹ Auch mittelalterliche Juristen wiesen darauf hin, dass Papsturkunden sehr sorgfältig angefertigt wurden, weshalb sich ihre Echtheit anhand allgemein bekannter Kriterien leicht überprüfen lasse.²

Doch wie konnte die päpstliche Kanzlei dies gewährleisten, und inwieweit spielten dabei auch schriftlich fixierte Vorschriften, Lehrtexte und Mustervorlagen eine Rolle? Zur inhaltlichen Gestaltung päpstlicher Urkunden sind sowohl theoretische Vorschriften als auch Muster, nach BRESSLAU als Formulare bezeichnet,³ in großer Zahl und meist in Form von Sammlungen überliefert. Die Forschung hat ihnen bereits viel Aufmerksamkeit geschenkt, sie wurden ediert, verglichen und auf ihre Herkunft und Entstehung hin untersucht.⁴ Auch zur äußeren Gestaltung der Papsturkunden sind entsprechende Texte aus dem Umfeld der päpstlichen Kanzlei

1 RÜCK, Beiträge, S. 30 f.

2 HERDE, Recht, S. 351; siehe unten Kapitel 4.1.1.2, S. 67.

3 BRESSLAU, Urkundenlehre 2, S. 226 f.

4 Editionen kurialer Formelsammlungen wurden unter anderem vorgelegt von TANGI, Kanzleiordnungen; HERDE, Audientia II; SCHILLMANN, Formularsammlung; HELLER, Ars dictandi. Einen Überblick über derartige Formelbücher gibt VONES, Formelbüchern. Ausführliche Angaben zur Gestaltung des Formulars päpstlicher Urkunden enthalten auch die Kanzleiregeln, ediert

erhalten geblieben, die allerdings bisher weit weniger Beachtung gefunden haben. Was legten solche Vorlagen fest, warum und von wem wurden sie niedergeschrieben und wer nutzte sie? Diesen wissenschaftlich bisher kaum aufgearbeiteten Fragen will die vorliegende Arbeit nachgehen, indem sie die Hilfsmittel zur äußeren Ausstattung von Papsturkunden vergleichend analysiert und hinsichtlich ihrer Entstehung und ihres Inhalts im Detail untersucht, um ihre Funktion und Bedeutung innerhalb der Kanzlei zu bewerten.

Unter der „äußeren Ausstattung“ einer Urkunde sind dabei all jene Merkmale zu verstehen, die mit der äußeren Herstellung des Schriftstücks zusammenhängen und die in einer rein textlichen Transkription nicht mehr erkennbar sind. Neben dem allgemeinen Erscheinungsbild der Urkunde gehören dazu der Beschreibstoff, die Bleibulle und die graphische Ausstattung, also Kontext- und Auszeichnungsschrift sowie graphische Zeichen wie Rota und *Benevalete*.⁵

Die entsprechenden kurialen Quellen setzen im späten 12. Jahrhundert unter Innozenz III. ein, der Höhepunkt der Produktion von Vorschriften zur äußeren Gestaltung der päpstlichen Urkunden ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu verorten. Am Ende dieses Jahrhunderts wurden dann, nach Ausweis der bislang aufgefundenen Quellen, derartige Hilfsmittel letztmals in größerem Umfang aufgezeichnet. Damit endete im Kern auch deren inhaltliche Entwicklung, sind doch aus dem 15. Jahrhundert nach aktuellem Kenntnisstand fast ausschließlich Abschriften oder Neukompilationen der älteren Texte und nur sehr vereinzelt ergänzende Neuregelungen überliefert. Der Untersuchungszeitraum wird damit durch die bisher bekannt gewordenen Quellen vorgegeben und erstreckt sich in der Hauptsache von der Wende zum 13. Jahrhundert bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, die wenigen Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts werden ergänzend einbezogen.

Die Literatur zur Diplomatik der Papsturkunden des Hoch- und Spätmittelalters ist seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts umfangreich und weit gefächert. Im Mittelpunkt der Forschung stand zunächst die regestenmäßige Erfassung der Papsturkunden auf Grundlage der Original- wie auch der Registerüberlieferung, wobei vor allem das umfassende Regestenwerk von POTTHAST für die Urkunden von 1198 bis 1304 zu nennen ist.⁶ Mit der Zugänglichmachung der Vatikanischen Archive für die Wissenschaft durch Leo XIII. im Jahr 1881 setzte auch die Publikation der Papstregister des 13. und 14. Jahrhunderts durch die *École française de Rome* ein.⁷ Daneben wurde die Überlieferung der Papsturkunden aber auch im

bei MEYER, AMKRO. Zur inhaltlichen Gestaltung von Papsturkunden vgl. zuletzt den Sammelband BROSER/FISCHER/THUMSER, *Kuriale Briefkultur*.

5 BRESSLAU, *Urkundenlehre* I, S. 5–6; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden*, S. 64–66; ROBERG, *Wiedergabe*, S. 119.

6 POTTHAST, *Regesta*.

7 Vgl. die Bände der Reihe „Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome“ im Quellenverzeichnis.

Hinblick auf ihre äußeren Merkmale erforscht. Hervorzuheben sind die Arbeiten von DELISLE,⁸ die Abhandlungen von DIEKAMP zum päpstlichen Urkundenwesen des 11. bis 14. Jahrhunderts⁹ sowie die einschlägige Untersuchung von BERGER in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Register Innozenz' IV.¹⁰ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte sich BAUMGARTEN im Rahmen mehrerer Untersuchungen umfassend mit verschiedenen äußeren Merkmalen päpstlicher Urkunden auseinander.¹¹ Der Gestaltung von Papsturkunden speziell im in der Diplomatik häufig vernachlässigten Spätmittelalter hat BURGER eine Abhandlung gewidmet.¹² Seit dem 19. Jahrhundert wurden außerdem vermehrt Tafelwerke publiziert, die Zusammenstellungen von Reproduktionen und Photographien verschiedenster Urkundenteile und Urkunden enthielten und somit eine wertvolle Grundlage für die weitere Erforschung der äußeren Ausstattung päpstlicher Urkunden bildeten.¹³ Ein bis heute unumgängliches Standardwerk verfasste Harry BRESSLAU mit seinem ausführlichen „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“.¹⁴ Ebenso unverzichtbar für Grundfragen der Papstdiplomatik bleibt der Abriss über Papsturkunden von SCHMITZ-KALLENBERG.¹⁵

Seit den 1960er-Jahren gewann die Erfassung der Empfängerüberlieferung zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche Papsturkunden aus den Jahren 1198 bis 1431 sind in den ersten drei Bänden des auf Vorarbeiten BAUMGARTENS beruhenden und seit 1965 sukzessive veröffentlichten „Schedario Baumgarten“ erfasst, wobei die abgedruckten Karteikarten neben grundlegenden inhaltlichen Informationen zu den Urkunden auch Angaben zu den äußeren Merkmalen enthalten.¹⁶ Im Rahmen des „Censimento Bartoloni“ werden die im Original überlieferten Urkunden aus dem Zeitraum von 1198 bis 1417 erfasst, ebenfalls unter Berücksichtigung einzelner Aspekte der äußeren Ausstattung. Leider ist die geographische Abdeckung des Projekts aufgrund der überschaubaren Zahl der bisher veröffentlichten Arbeiten noch sehr lückenhaft.¹⁷

8 DELISLE, *Mémoire*; DELISLE, *Forme*; DELISLE, *Litterae tonsae*.

9 DIEKAMP, *Urkundenwesen IX.*; DIEKAMP, *Urkundenwesen Alexander*.

10 BERGER, *Registres*.

11 BAUMGARTEN, *Ersatz*; BAUMGARTEN, *Bullenstempel*; BAUMGARTEN, *Miscellanea diplomatica II*; BAUMGARTEN, *Urkundenwesen*.

12 BURGER, *Beiträge*.

13 Beispielsweise ARNDT/TANGL, *Schrifttafeln. Zur Geschichte der Urkundenreproduktionen* vgl. auch RÜCK, *Urkunde*, S. 323–326. Zur Berücksichtigung der Wiedergabe der äußeren Merkmale von Papsturkunden in Edition und Regesten seit dem 17. Jahrhundert vgl. ROBERG, *Wiedergabe*.

14 BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1–2.

15 SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden*.

16 BATTIELLI/PAGANO, *Schedario*.

17 Vgl. die detaillierte Beschreibung des Projekts und der zugehörigen Veröffentlichungen bei KO-

Wertvolle Erkenntnisse zur Urkundenproduktion sowie zur Ausprägung und Bedeutung einzelner Ausstattungsmerkmale bieten verschiedene Beiträge zur äußeren Gestaltung der päpstlichen Privilegien, die seit den 1970er-Jahren von SANTIFALLER, DAHLHAUS und FRENZ vorgelegt wurden.¹⁸ Die Entwicklung der päpstlichen Briefe wurde, auch unter Einbeziehung der überlieferten Regeltexte zur Ausstattung, von FRENZ, HERDE und zuletzt GRABER untersucht.¹⁹ In den 1990er-Jahren wurde die Erforschung der äußeren Merkmale von Urkunden durch Peter RÜCK wieder aufgegriffen, der sich den Urkunden unter neuen Blickwinkeln näherte und vor allem die visuell-ästhetische und liturgische Komponente der Ausstattung betonte.²⁰ Dieser Ansatz wurde unter anderem von BISCHOFF, BROMM und KRUSKA aufgegriffen.²¹ Weiterführende Einblicke in die konkrete Arbeit der päpstlichen Kanzlei bei der Urkundenherstellung ermöglicht diese in ihrer Methodik durchaus umstrittene Perspektive allerdings kaum.²² Die Handbücher von RABIKASKAS und FRENZ fassen die wichtigsten Erkenntnisse der Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts zu Entwicklung und Gestaltung der päpstlichen Urkunden im Mittelalter zusammen.²³

Im Rahmen einer Tagung zu früh- und hochmittelalterlichen Papsturkunden im Jahr 2008 wurde deren äußere Gestaltung erneut in den Mittelpunkt der Forschung gerückt.²⁴ In der Folge erschienen weitere Beiträge zu einzelnen Gestaltungsmerkmalen von Papsturkunden, wobei besonders die zahlreichen Arbeiten von KRAFFT²⁵ sowie die Einzelstudien von MALECZEK²⁶ hervorzuheben sind. In einem 2018 publizierten Tagungsband wurde die Ausstattung päpstlicher Urkunden auch anhand digitaler Forschungsmethoden beleuchtet.²⁷ Insgesamt sind aber bis heute zahlreiche Fragen zu den äußeren Merkmalen von Papsturkunden offengeblieben, die weiterer Erforschung und Behandlung bedürfen.²⁸

Neben der inneren und äußeren Entwicklung der päpstlichen Urkunden schenkte die Forschung auch der Organisation und dem Geschäftsgang der Kanzlei viel Aufmerksamkeit. Zu diesem Themenkomplex gibt es zahlreiche Einzeluntersu-

BAYASHI, Papsturkunden, S. 26–34. Ein Teil der Beiträge zum Censimento wurde in der Reihe „Index actorum Romanorum pontificum“ veröffentlicht.

18 SANTIFALLER, Neugestaltung; DAHLHAUS, Aufkommen; DAHLHAUS, Rota; FRENZ, Symbole.

19 FRENZ, Form; HERDE, Beiträge; HERDE, Audientia I; GRABER, Spurium.

20 RÜCK, Urkunde; RÜCK, Beiträge; RÜCK, Papsturkunde.

21 BISCHOFF, Urkundenformate; BROMM, Entwicklung Großbuchstaben; KRUSKA, Zeilen.

22 So auch KRAFFT, Bene Valet, S. 15 f.

23 RABIKASKAS, Diplomatica pontificia; FRENZ, Papsturkunden.

24 FEES/HEDWIG/ROBERG, Papsturkunden.

25 KRAFFT, Bene Valet; KRAFFT, Unionsbullen; KRAFFT, Siegel; KRAFFT, Aufkommen.

26 MALECZEK, Unterschriften; MALECZEK, Litterae clausae; MALECZEK, Autographen.

27 HERBERS/TRENKLE, Papstgeschichte.

28 Zu den neueren Erkenntnissen der Papsturkundenforschung sowie weiteren Forschungsdesideraten vgl. FEES, Merkmale, S. 23–26 und zuletzt JOHRENDT, Papsturkunden, S. 339–355.

chungen. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts legten BAUMGARTEN und GÖLLER entsprechende Darstellungen mit besonderer Berücksichtigung des Spätmittelalters vor.²⁹ Umfassende Untersuchungen im Hinblick auf das 13. Jahrhundert wurden von HECKEL und HERDE durchgeführt, die Organisation der kurialen Schreiberkollegien analysierte SCHWARZ.³⁰ Eine präzise Zusammenfassung aller bekannten Fakten zum Geschäftsgang der Kanzlei im gesamten Mittelalter veröffentlichte zuletzt Andreas MEYER.³¹ Zusätzlich lieferte die Arbeit von KOBAYASHI wertvolle Erkenntnisse zur Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei.³² Das Hauptaugenmerk liegt bei diesen Untersuchungen auf den Organisationsformen, den Tätigkeiten und Einkünften des Kanzleipersonals sowie dem konkreten Geschäftsgang der Kanzlei. Bisher weitgehend ausgeklammert wurden die Fragen danach, woher die große Zahl der an der Urkundenherstellung beteiligten Personen wusste, wie die einzelnen Urkundenmerkmale zu gestalten waren, und ob sie auf schriftliche Regularien und Vorlagen zurückgriffen, um die charakteristische Einheitlichkeit im Erscheinungsbild der Papsturkunden zu erreichen.

Einige derartige Hilfsmittel wurden in der Forschung bereits behandelt, einzelne Texte wurden auch veröffentlicht. Als einer der ersten Historiker edierte DELISLE einschlägige Regeltexte, die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgingen.³³ Auch in TANGLs Edition der päpstlichen Kanzleiordnungen sind zwischen zahlreichen Texten, die hauptsächlich Befugnisse und Einkünfte der verschiedenen Kanzleibediensteten betreffen, einzelne Regularien mit Bezug zur äußeren Gestaltung der Papsturkunden abgedruckt.³⁴ Eine im *Speculum iudiciale* des Juristen Guillelmus Duranti (des Älteren) überlieferte Ausstattungsanweisung für Papsturkunden wurde von HECKEL gesondert publiziert,³⁵ ein ähnlich gearteter Text zur Gestaltung von Privilegien und *litterae* von BERGER wiedergegeben und besprochen.³⁶ Die gründlichste Edition einer derartigen Quelle legte HERDE mit dem Formelbuch der *Audientia litterarum contradictarum* vor, in seinen Analysen ging er aber fast ausschließlich auf inhaltliche Fragen der Urkundenausstellung ein, die den größten Teil des Nachschlagewerks ausmachen.³⁷ Vereinzelt in Manuskripte der

29 BAUMGARTEN, Kanzlei; BAUMGARTEN, Von der Apostolischen Kanzlei; GÖLLER, Mitteilungen; GÖLLER, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens.

30 HECKEL, Beiträge; HERDE, Beiträge; SCHWARZ, Organisation.

31 MEYER, Kanzlei.

32 KOBAYASHI, Papsturkunden.

33 DELISLE, Mémoire, S. 23 (siehe unten Kapitel 4.3.3, S. 122), S. 70–73 (siehe unten Kapitel 4.2.1, S. 85 und Kapitel 4.4.3, S. 213).

34 TANGL, Kanzleiordnungen, Nr. IX, S. 69–82 (siehe unten Kapitel 4.4.2, S. 207), Nr. XII, S. 91–110 (siehe unten Kapitel 4.6.1, S. 286), Nr. CII, S. 303–306 (siehe unten Kapitel 4.4.3, S. 213).

35 HECKEL, Kanzleianweisung, S. 115 f. (siehe unten Kapitel 4.3.2, S. 112).

36 BERGER, Registres Innocent IV 1, S. XLIX–LXII (siehe unten Kapitel 4.3.1, S. 107).

37 HERDE, Audientia I (Analysen) und II (Edition).

Vatikanischen Bibliothek eingetragene Vorschriften wurden von KIRSCH, KRAFFT und GRABER abgedruckt.³⁸ Gestaltungsregeln für Papsturkunden finden sich beispielsweise auch in den *Ordines Romani*³⁹ und den Kanzleiregeln⁴⁰ und liegen daher in edierter Form vor, dieser inhaltliche Aspekt der Texte wurde aber bisher nie näher beleuchtet oder mit den anderen einschlägigen Quellen zur Urkundenausstattung in Verbindung gebracht.

Insgesamt fehlt eine zusammenfassende Darstellung über die verschiedenen kurialen Regularien und eine vergleichende Analyse der Quellen bisher gänzlich. Die Texte gerieten aus dem Blickfeld, obwohl sie schon früh in der Geschichte der Papstdiplomatik bekannt geworden waren. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Regularien erst aus einer Zeit überliefert sind, in der die Registerüberlieferung bereits eingesetzt hatte, also nach 1198. Aufgrund der seither nahezu fortlaufend erhaltenen Registerreihen und der zunehmenden Masse an ausgestellten und überlieferten Urkunden wurde der Entwicklung der äußeren Merkmale seit diesem Zeitpunkt kaum Beachtung geschenkt, umso mehr gilt dies für entsprechende Gestaltungsvorschriften. Bei den Privilegien liegt ein Grund auch darin, dass die ersten kurialen Vorschriften zu ihrer Gestaltung aus dem 14. Jahrhundert stammen, als die Privilegien kaum noch ausgefertigt wurden.

Die in der Literatur bereits besprochenen Quellen konnten im Rahmen der Recherchen für die vorliegende Arbeit um einige weitere ergänzt werden, die in der Forschung bisher keine Beachtung gefunden haben. Eine systematische Suche war allerdings nicht möglich, da die Hilfsmittel zur Urkundenausstattung keine geschlossene Gattung bilden. Es handelt sich vielmehr um in permanenter Veränderung und Anpassung begriffene Texte, die sich an verschiedene Adressaten richteten und unterschiedlichen Genres zuzuordnen sind. Sie wurden daher in stark abweichenden Zusammenhängen überliefert, beispielsweise als Teil des Kirchenrechts und Prozessrechts, im Rahmen von Zeremonienbüchern, aber auch im Zusammenhang mit Verwaltungsregelungen wie Kanzleiordnungen oder in Praxis-handbüchern der Kanzlei. Das Quellenmaterial ist dementsprechend äußerst inhomogen.

Dennoch musste die Quellenauswahl nicht ausschließlich auf Zufallsfunde beschränkt werden. Den sichersten Ansatzpunkt für die Suche nach kanzleiiinterne Regularien bildeten jene Handschriften, die nachweislich in der Kanzlei als Nachschlagewerke genutzt wurden, also vor allem die verschiedenen Abschriften

38 KIRSCH, Formelbuch, S. 816–818 (siehe unten Kapitel 4.7.1, S. 308); KRAFFT, Szt. Margit, S. 462–464 (siehe unten Kapitel 4.7.2, S. 320); GRABER, Spurius, S. 122 Anm. 110 (siehe unten Kapitel 4.3.5.9, S. 200).

39 DYKMANS, Cérémonial 1, S. 161, und Cérémonial 3, S. 299–302; ANDRIEU, Pontifical, S. 527 f.; VAN DIJK, Ordinal, S. 536 f. (siehe unten Kapitel 4.2.2, S. 94).

40 OTTENTHAL, Regulae; MEYER, AMKRO. Für konkrete Angaben zu den einzelnen einschlägigen Kanzleiregeln siehe unten Kapitel 4.6.2, S. 289.

der Kanzleibücher sowie Formel- und Urkundensammlungen, die im Umfeld der Kanzlei entstanden waren. In diesen Beständen, die sich heute in der Biblioteca Apostolica Vaticana befinden, konnten einige bislang von der Forschung nicht oder nur ungenügend berücksichtigte Hilfsmittel zur Urkundenausstattung, vor allem zur Privilegiengestaltung, erschlossen werden, welche die bisherigen Erkenntnisse wesentlich ergänzen. Sie erlauben modifizierte Interpretationen der bekannten Texte und ermöglichen dadurch neue Einsichten in die Bedeutung und Entwicklung der äußeren Merkmale von Papsturkunden, vor allem im Hinblick auf das vernachlässigte Spätmittelalter. Darüber hinaus gewähren sie zusätzliche Einblicke in die Entstehungszusammenhänge und insbesondere auch in die praktische Funktion solcher Hilfsmittel in der Geschäftspraxis der päpstlichen Kanzlei. Gerade die ältere Forschung neigte dazu, die bekannten Texte als offiziell approbierte Regelwerke und normative Vorschriften zu charakterisieren.⁴¹ Eine Überprüfung und gegebenenfalls Neubewertung dieser Betrachtungsweise erscheint vor den grundsätzlichen Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte zur Organisation und Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei überfällig.

Um Bedeutung und Funktion der Regularien im alltäglichen Betrieb der päpstlichen Kanzlei zu untersuchen, werden in einem ersten Schritt kurz die in den Quellen beschriebenen Arten von Papsturkunden sowie der Geschäftsgang der Kanzlei vorgestellt. Auf dieser Grundlage wird das Personal ermittelt, das für deren Herstellung, im Speziellen die äußere Gestaltung, verantwortlich war, da diese Personen als Nutzer und möglicherweise auch als Urheber der untersuchten Hilfsmittel gelten können. Ebenfalls als Grundlage für die eingehende Untersuchung der kurialen Quellen folgt ein kurzer Exkurs zu den *Artes dictandi*, kurienfernen Quellen, die ebenfalls äußere Merkmale von Papsturkunden thematisieren. Da diese in großem Umfang überlieferten Brief- und Urkundenlehren, die zwischen dem Ende des 11. und dem 13. Jahrhundert ihre Blüte erlebten, zeitlich deutlich vor den kurialen Quellen zur Urkundengestaltung entstanden, könnten sie diese beeinflusst haben und sind unter diesem Aspekt in die Untersuchung einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund werden die kurialen Regularien im Detail betrachtet, wobei sie entsprechend ihrem Inhalt und ihrer Entstehungszeit in Gruppen zusammengefasst werden. Als Ausgangspunkt werden verschiedene, unter Innozenz III. entstandene Texte thematisiert, gefolgt von einigen Quellen zur Gestaltung der päpstlichen Bleibulle. Im Anschluss folgen Regularien zur Ausstattung der *litterae*

41 SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 101, bezeichnete die Regeln zur äußeren Ausstattung der *litterae* im Formelbuch der *Audientia litterarum contradictarum* als „streng eingehaltene Vorschriften“ und, daselbst S. 102, als „feste Normen“. BURGER, Beiträge, S. 211 sprach von „ins einzelne gehenden Vorschriften“. HECKEL, Kanzleianweisung, S. 112, charakterisierte die Regularien zur Ausstattung der *litterae* als „Verordnung“ und setzte, daselbst S. 114, die im *Speculum iudiciale* überlieferten Angaben zur Urkundengestaltung mit den Kanzleiordnungen gleich.

sowie zur Gestaltung der Privilegien und der Bullen (im diplomatischen Sinne). Schließlich werden allgemeine, für alle genannten Urkundenarten relevanten Ausstattungsregeln besprochen und zum Abschluss einige Einzelfallregelungen vorgestellt, die in kurialen Urkundensammlungen erhalten geblieben sind.⁴² Dabei werden jeweils zunächst die Entstehungs- und Überlieferungszusammenhänge erarbeitet. Im Einzelnen ist zu ermitteln, wann und mit welcher Intention die Vorschriften schriftlich fixiert wurden, wobei jeweils die historischen Umstände der Entstehungszeit zu berücksichtigen sind. Außerdem gilt es festzustellen, in welchen Zusammenhängen sie tradiert wurden und ob sie weite Verbreitung fanden. So können auch Rückschlüsse auf ihre Nutzung in der Kanzlei gezogen werden: Wer zeichnete die Vorschriften auf und wo wurden sie aufbewahrt? Für welche Mitarbeiter der päpstlichen Kanzlei waren die Manuskripte von Bedeutung und zugänglich, wer griff auf sie zurück?

In Verbindung mit dieser historischen Einordnung erfolgt auch eine inhaltliche Analyse. Die in den Regularien überlieferten Vorgaben werden im Einzelnen untersucht, innerhalb der nach inhaltlichen Zusammenhängen gebildeten Gruppen aber auch vergleichend betrachtet, um Parallelen, Entwicklungsstränge und Wechselbeziehungen aufzeigen zu können. So soll ermittelt werden, welchen Urkundenmerkmalen bei der Aufzeichnung der Texte besondere Aufmerksamkeit zukam und wie die entsprechenden Vorschriften inhaltlich weiterentwickelt wurden, ob sie verworfen oder neu definiert und umformuliert wurden und in welchen Zusammenhängen dies geschah. Aus den gewonnenen Ergebnissen lassen sich Schlussfolgerungen über die Gründe für die Aufzeichnung solcher Texte und ihre praktische Funktion in der Kanzlei ableiten.

Im Rahmen der Untersuchung der Regeln zur Gestaltung der *litterae* wird dabei auch die Entwicklung der äußeren Merkmale in den überlieferten Originalurkunden berücksichtigt, die anhand der genannten Literatur zur Papstdiplomatik nachvollzogen werden kann. Auf dieser Grundlage ist zu ermitteln, ob die Urkunden die Vorgaben spiegeln oder sie vorwegnehmen, woraus wiederum Rückschlüsse darauf gezogen werden können, ob die Regularien als normative oder kodifizierende Texte zu charakterisieren sind. Im Hinblick auf die Quellen zur Privilegiengestaltung sind derartige Analysen nicht möglich, da, wie bereits erwähnt, im 14. Jahrhundert, als der größte Teil dieser Regularien entstand, nur noch sehr wenige Privilegien ausfertigt wurden und diesen in der Forschung bisher kaum Beachtung geschenkt wurde, so dass eine entsprechende Vergleichsgrundlage fehlt. Die Regeln zur Gestaltung der Bullen sind zu spärlich, um im Zusammenhang mit der Originalüberlieferung zeitliche Entwicklungslinien ermitteln zu können.

Insgesamt soll durch die umfassende Analyse von Entstehungszusammenhang, Inhalt, Entwicklung und Nutzung der Hilfsmittel der päpstlichen Kanzlei zur Ur-

42 Siehe auch die Gesamtübersicht über die untersuchten Quellen im Anhang, Abb. 20, S. 347.

kundenausstattung ihre Funktion hinsichtlich der Urkundenherstellung im Rahmen der alltäglichen Kanzleiarbeit sowie ihre Relevanz für die Herausbildung und Wahrung des spezifischen Aussehens der spätmittelalterlichen Papsturkunde herausgearbeitet werden.

2. Die päpstliche Kanzlei

Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes, während des Pontifikats Innozenz' III. an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, war die päpstliche Urkundenproduktion massiven Veränderungen unterworfen, die auf die Ausweitung des Machtanspruches der Päpste als oberste geistliche Richter der Christenheit zurückzuführen sind. Im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts war im Zuge des Investiturstreits eine grundlegende Neuordnung der Verhältnisse zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt erfolgt. Daraus resultierten zunehmende Eingriffe der Päpste in lokale Rechts- und Glaubensfragen sowie die theoretische Forderung nach einem universalen päpstlichen Jurisdiktionsprimat, gestützt auf den *Dictatus papae* Gregors VII. und die rechtliche Grundlage des *Decretum Gratiani*, der bald verstärkt auch in der Praxis umgesetzt wurde. Die Papstkirche wurde als Folge zunehmend monarchisch und zentralistisch organisiert. Im 12. Jahrhundert entwickelte sich die Möglichkeit der unbeschränkten Appellation an die Kurie, so dass fortan grundsätzlich alle Rechtsmaterien, die unter die kirchliche Gerichtsbarkeit fielen, direkt beim Apostolischen Stuhl vorgebracht werden konnten. Auch die Verfügungsgewalt des Papstes über alle Benefizien der Christenheit wurde nach und nach verwirklicht. Besonders das System der päpstlichen Reservationen führte zu einer extremen Hierarchisierung verschiedenster Rechtsfragen und erhöhte gleichzeitig die Rechtssicherheit, da die Zuständigkeiten immer präziser definiert wurden. Auf dieser Grundlage konnte der Heilige Stuhl die oberste Gesetzgebungsgewalt, die Verwaltungshoheit, das Provisionsrecht und die höchste Jurisdiktion in kirchlichen Fragen ausüben. Eine beträchtliche Ausweitung der päpstlichen Befugnisse lässt sich während des Pontifikats Innozenz' III. feststellen, der in zunehmendem Maße verschiedenste kirchenrechtliche Fragen aus allen Teilen der Christenheit an die Kurie zog, um den päpstlichen Führungsanspruch durchzusetzen.⁴³

Die durch diese Entwicklungen sprunghaft angestiegene Zahl der an die Kurie herangetragenen Bitten und Prozesse konnten die bisherigen Strukturen der päpstlichen Verwaltung nicht bewältigen. Fortan wurden im Rahmen von Delegationen höhere Geistliche vor Ort damit betraut, die Rechtssachen als Richter ganz oder in Teilen zu entscheiden. Um diese Verfahren in die Wege zu leiten, stellte die

43 Zu den Grundzügen dieser Entwicklung vgl. HALLER, Papsttum 3, S. 1–25, 303 f., 471–473; SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 178–190; MEYER, Kirchenherrschaft, S. 177–179; LANDAU, Schwerpunkte, S. 15–31; HECKEL, Aufkommen, S. 291 f.; MOORE, Pope, S. 42–44.

päpstliche Kanzlei Reskripte aus, um die Aufträge an die Richter zu übermitteln. Auch das päpstliche Verfügungsrecht über die Benefizien wurde in großen Teilen mithilfe päpstlicher Schreiben ausgeübt, die sich so zu politischen und rechtlichen Steuerungsinstrumenten der zentralisierten Kirchenherrschaft entwickelten. Der weitaus größte Teil der Papsturkunden entstand auf Initiative von Petenten aus der ganzen Christenheit, weit seltener erfolgte eine Ausstellung *motu proprio*.⁴⁴ Dies führte dazu, dass die Urkundenherstellung an der Kurie überproportional zunahm, die jährlich produzierte Durchschnittsmenge versechsfachte sich zwischen den Pontifikaten Leos IX. und Innozenz' III. Schon im 13. Jahrhundert ist wohl mit einem Ausstoß von mehreren tausend Urkunden monatlich zu rechnen.⁴⁵

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, musste die Kanzlei reformiert werden. Seit dem 12. Jahrhundert fand daher nach und nach eine Erweiterung und Umstrukturierung des Kanzleipersonals statt, die sich auch darin bemerkbar machte, dass zunehmend Routinesachen den Kanzleimitarbeitern zur eigenständigen Bearbeitung überlassen wurden, um den Papst zu entlasten. So war es besonders die Massенbearbeitung standardisierter einfacher Urkunden, die zur Erweiterung des Mitarbeiterstabes sowie dessen Differenzierung und Hierarchisierung führte. Eine grundsätzliche Reformierung und Neuorganisation erfolgte allerdings erst, als sich die Kurie im 14. Jahrhundert dauerhaft in Avignon niederließ.⁴⁶

Mit der Nachfrage wuchs auch die Attraktivität, Fälschungen päpstlicher Urkunden zu produzieren. Die höhere Geschäftslast ging somit auch mit einer größeren Verantwortung einher. Formular und äußere Erscheinung der Papsturkunden mussten normiert werden, da nur die Einhaltung solcher Standards ihre Rechtskraft gewährleisten und der Fälschungsproblematik entgegenwirken konnte. So bildete sich ein immer präziseres Formelwesen für die päpstlichen Briefe heraus, was die Arbeit der Kanzlei einfacher, sicherer und kontrollierbarer machte.⁴⁷ Die fortschreitende Ausweitung der päpstlichen Befugnisse auf die verschiedensten Rechtsgeschäfte führte außerdem zu einer Differenzierung der Urkundentypen.⁴⁸

44 MEYER, Kanzlei, S. 293 f., S. 340 f.; HECKEL, Aufkommen, S. 292; KORDES, Einfluss, S. 242–248. Zum Provisionswesen vgl. HITZBLECK, Besetzt!, S. 207–229. Zum Verfahrensablauf im Rahmen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit vgl. KOBAYASHI, Papsturkunden, S. 119–181.

45 MEYER, Kanzlei, S. 291–293; KOBAYASHI, Papsturkunden, S. 111–115; BISCHOFF, Urkundenformate, S. 22–30.

46 HECKEL, Studien, S. 272 f.; HERDE, Audientia 1, S. 20; HERDE, Beiträge, S. 149 f.; BISCHOFF, Urkundenformate, S. 13 f.

47 HECKEL, Aufkommen, S. 293 f.; POOLE, Lectures, S. 122.

48 KLEINE, Litterae, S. 188.

2.1 Papsturkunden

Urkunden, die den Willen der Institution Papsttum verkündeten, konnten im Mittelalter vielfältige Formen annehmen, aber nicht alle sind als Papsturkunden zu betrachten. Nicht nur die päpstliche Kanzlei, sondern auch andere kuriale Institutionen wie Pönitentiarie und Rota fertigten Urkunden aus, genauso wie Konzilien, Kardinäle und päpstliche Legaten. Diese Urkunden, die FRENZ als „nichtpäpstliche Papsturkunden“⁴⁹ bezeichnete, werden in der folgenden Untersuchung nicht berücksichtigt. Sie beschränkt sich auf „echte“ Papsturkunden, die den Papst als Aussteller nennen und mit der päpstlichen Bleibulle besiegelt wurden. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts fertigte die päpstliche Kanzlei hauptsächlich drei verschiedene Urkundenarten aus, nämlich Privilegien, *litterae* und Bullen.

Die Papsturkunde mit der prächtigsten äußeren Ausstattung ist das (feierliche) Privileg.⁵⁰ Privilegien wurden für Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen ausgestellt und übertrugen oder bestätigten Rechte, Freiheiten oder Besitzungen. In unterschiedlichen Ausprägungen wurden sie von der päpstlichen Kurie bereits seit dem 8. Jahrhundert ausgefertigt. Seit dem 11. Jahrhundert entwickelten sie eine charakteristische Erscheinung, die sich vor allem durch die aufwendige Gestaltung der ersten Zeile und die raumgreifenden Unterfertigungen von Papst und Kardinälen auszeichnet und in ihrer seit dem 12. Jahrhundert greifbaren endgültigen Ausprägung bis in das 15. Jahrhundert erhalten blieb.⁵¹ Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts wurden in der päpstlichen Kanzlei zahlreiche Privilegien hergestellt, seit dem Ende des Jahrhunderts wurden sie aber nur noch vereinzelt ausgefertigt. In geringer Zahl entstanden sie aber auch noch während des avignonesischen Papsttums und lebten bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts fort.⁵²

Für die Abwicklung der Masse der alltäglichen päpstlichen Rechtsgeschäfte etablierte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts die wesentlich einfacher gestaltete päpstliche *littera*.⁵³ Die Form des Briefes hatten die Päpste bereits in der Antike von den römischen Kaisern übernommen, feste Formen und Gestaltungsmerkmale entwickelte sie aber erst seit dem 12. Jahrhundert.⁵⁴ Im Vergleich zu den Privilegien sind die *litterae* optisch weniger eindrucksvolle Dokumente. Sie weisen keinerlei gra-

49 FRENZ, Papsturkunden, 110–117.

50 FRENZ, Papsturkunden, S. 19–23; MEYER, Kanzlei, S. 296–300.

51 BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 76–78; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 82 f.; DE LISLE, Mémoire, S. 16; POOLE, Lectures, S. 100; RÜCK, Papsturkunde, S. 4 f.

52 KRAFFT, Bene Valet, S. 153–155; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 99 f.; HERDE, Audientia 1, S. 1 f.; HERDE, Beiträge, S. 165; MAY, Ego, S. 217; KLEINE, Litterae, S. 189. Zum Rückgang der Ausfertigung von Privilegien seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Detail siehe unten Kapitel 4.4.1–4.4.4, ab S. 204.

53 FRENZ, Papsturkunden, S. 23–27; MEYER, Kanzlei, S. 300 f.

54 BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 81; HERDE, Audientia 1, S. 2–4.

phische Zeichen und nur wenige Schmuckelemente auf, als Unterfertigungs- und Beglaubigungselement dient ausschließlich die Bleibulle.⁵⁵ Die päpstlichen *litterae* sind damit Ausdruck einer seit dem 12. Jahrhundert in ganz Europa greifbaren Expansion und Pragmatisierung von Schriftlichkeit.⁵⁶

Die *litterae* können nach verschiedenen Gesichtspunkten kategorisiert werden. Nach inhaltlichen Aspekten lassen sich Gratial- und Justizbriefe unterscheiden. In Gratial- oder Gnadenbriefen wurden Rechte oder Benefizien verliehen, Rechtstitel bestätigt oder Dekrete promulgiert; sie übernahmen damit in großen Teilen die Funktion der Privilegien. Mit den Justizbriefen wurden dagegen juristische Alltagsgeschäfte geregelt, sie umfassen vor allem Mandate und Anordnungen für delegierte Richter oder andere Personen und Institutionen, die als verlängerter Arm der päpstlichen Gerichtsbarkeit fungierten.⁵⁷

Die *litterae* können auch anhand des jeweiligen Geschäftsganges differenziert werden, den sie bei ihrer Herstellung durchliefen. So lassen sich die *litterae dandae*, einfache kirchenrechtliche Alltagsgeschäfte, die von den Mitarbeitern der Kanzlei selbständig bearbeitet wurden, von den *litterae legendae* trennen, die vor ihrer Fertigstellung vor dem Papst verlesen und von ihm persönlich genehmigt werden mussten.⁵⁸ Die häufigste Form der *litterae dandae* stellten die *litterae simplices* dar, die einfachste und am stärksten standardisierte Art von Justizbriefen.⁵⁹ Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entwickelte sich außerdem die Unterscheidung nach *litterae curiales* (auch *litterae de curia*) und *litterae communes*, wobei erstere nicht auf Ersuchen eines Petenten, sondern aus eigenem Antrieb des Papstes, *motu proprio*, ausgefertigt wurden, während letztere die große Masse der erbetenen Urkunden bilden.⁶⁰ Den größten Teil der *litterae curiales* machte die politische Korrespondenz der Päpste aus. Briefe solchen Inhalts wurden nicht in der Kanzlei, sondern in der päpstlichen Kammer expediert, sie wurden seit dem 14. Jahrhundert als Sekretbriefe, *litterae secretae*, bezeichnet.⁶¹

Die Verschlussart der *litterae* kann ebenfalls als Kriterium zu ihrer Kategorisierung dienen. Die meisten Briefe verließen die Kurie als *litterae patentes*, offene Briefe. Sie wurden für den Transport einfach zusammengefaltet und vielleicht auch

55 FEES, Bedeutung, S. 67–69.

56 KLEINE, *Litterae*, S. 189–194; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 95; POOLE, *Lectures*, S. 113.

57 HERDE, Beiträge, S. 64 f.; BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 81 f.; KLEINE, *Litterae*, S. 189; DELISLE, *Mémoire*, S. 18 f.; POOLE, *Lectures*, S. 115–117.

58 HERDE, Beiträge, S. 61–64; DELISLE, *Mémoire*, S. 21 f.; BRESSLAU, Urkundenlehre 2, S. 171 f.; POOLE, *Lectures*, S. 118 f.; KLEINE, *Litterae*, S. 197 f.

59 HECKEL, Studien, S. 271; HERDE, Beiträge, S. 69 f.

60 SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 107 f.; HERDE, Beiträge, S. 66–68.

61 SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 108; BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 115; GÖLLER, Mitteilungen, S. 42–45, 56 f.

mit der Bullierungsschnur umwickelt, konnten aber ohne Durchschneiden der Schnur geöffnet werden. Die sogenannten *litterae clausae* wurden dagegen vollständig verschlossen, sie wurden gefaltet und der Faden so durch alle Lagen gezogen, dass er durchtrennt werden musste, um das Pergament entfalten zu können. Diese Verschlussart diente der Geheimhaltung oder der Ehrung eines hohen Adressaten, aber auch der sicheren Verwahrung beigefügter Schriftstücke.⁶²

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist die Unterscheidung der *litterae* anhand ihrer äußeren Ausstattung. Sie lassen sich unter diesem Aspekt in zwei Kategorien einteilen, nämlich die einfachen, mit Hanffäden bullierten *litterae cum filo canapis* und die im Schriftbild prächtiger ausgestatteten *litterae cum serico*, bei denen die Bulle mit Seidenfäden angebracht wurde. Diese Unterscheidung anhand der Bullierung trat zuerst unter Innozenz II. (1130–1143) auf und stabilisierte sich während des Pontifikats Alexanders III. (1159–1181).⁶³ Im Allgemeinen wird in der Diplomatie davon ausgegangen, dass diese beiden Ausstattungsarten auch den Inhalt der jeweiligen Urkunde widerspiegeln.⁶⁴ Die inhaltliche Trennung ist aber nicht immer stringent, so dass eine Urkunde zwar inhaltlich einem Justizbrief entsprechen, jedoch als *littera cum serico* ausgefertigt werden konnte. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn ein Befehl nicht in Form eines Reskriptes an einen Delegaten übermittelt, sondern direkt für den Petenten ausgefertigt wurde, für den es sich dann um einen Gnadenerweis handelte.⁶⁵ HERDE stellte fest, dass die Kanzlei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in solchen Fällen sehr streng nach Empfängern unterschied, sich die Ausstattung aber seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend nach dem Inhalt richtete.⁶⁶ Die

62 FRENZ, Papsturkunden, S. 29 f.; MALECZEK, *Litterae*, S. 62–72; EGGER, *Littera*, S. 42 f.; BARBICHE, *Bulle*, S. 240; BRESSLAU, *Urkundenlehre* 2, S. 593 f.; BAUMGARTEN, *Kanzlei*, S. 194–197; BERGER, *Registres Innocent IV* 1, S. XXXVIII f.; EWALD, *Siegelkunde*, S. 177 f.; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden*, S. 97; MEYER, *Kanzlei*, S. 301 f.; DELISLE, *Mémoire*, S. 20 f.; BERGER, *Registres Innocent IV* 1, S. XXXIV–XXXVI; HERDE, *Beiträge*, S. 72–76.

63 Zur Ausdifferenzierung der äußeren Ausstattung dieser beiden Kategorien von *litterae* siehe unten Kapitel 4.3.5, S. 147.

64 DELISLE, *Mémoire*, S. 20, stellte die These auf, dass die Briefe *cum serico* für die Erteilung von Rechten, diejenigen *cum filo canapis* aber für Befehle verwendet wurden; außerdem nahm er an, dass die mit Seide bullierten Briefe für alle Ewigkeit gültig sein sollten, während die mit Hanf nur temporären Wert hatten und vernichtet werden konnten, nachdem ihr Rechtsinhalt ausgeführt worden war. Laut Schmitz-KalLENBERG, *Papsturkunden*, S. 101, verliehen Seidenschnurbriefe dem Adressaten in den meisten Fällen Rechtstitel, manchmal auch Gnadenerweise, weshalb er sie auch als *tituli* bezeichnete, während Hanfschnurbriefe, auch Mandate genannt, vor allem für administrative Schreiben Verwendung fanden, darunter Befehle, Delegationen, Exekutorialbriefe oder Verhaltensmaßregelungen.

65 HERDE, *Audientia* 1, S. 459; LARGIADÈR, *Papsturkunden Zürich*, S. 61; SIMONSFELD, *Neue Beiträge*, S. 348–350; TEIGE, *Beiträge Audientia*, S. 5 f.; DIEKAMP, *Urkundenwesen Alexander*, S. 529 f.

66 HERDE, *Beiträge*, S. 59–61. Auch BERGER, *Registres Innocent IV* 1, S. XXIX–XXXI, stellte

beiden verschiedenen Ausstattungsarten der *litterae* sind demnach nicht vollständig deckungsgleich mit den inhaltlichen Kategorien der Gnaden- und Justizbriefe, als Grundsatz kann aber zumindest seit dem späteren 13. Jahrhundert angenommen werden, dass Briefe *cum serico* eine Vergünstigung gewährten, solche mit Hanffäden aber rechtliche Entscheidungen fällten oder Befehle übermittelten.⁶⁷

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts trat neben Privilegien und *litterae* eine weitere Urkundenart in Erscheinung, die Bulle (im diplomatischen Sinne) oder *littera sollemnis*.⁶⁸ Sie ist zuerst unter Innozenz IV. im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Lehensherrschaft des Papstes im Königreich Sizilien nachweisbar. Zunächst wurde diese neue Urkundenform hauptsächlich für Dekrete und allgemeine Verfügungen genutzt, besonders für politisch bedeutsame Exkommunikationen, doch auch päpstliche Gnadenerweise wie Verleihungen und Bestätigungen von Rechten und Besitzungen wurden bald als Bullen erlassen. Sie waren nicht an bestimmte Adressaten, sondern an die Allgemeinheit gerichtet und beanspruchten mit ihrer Verewigungsformel *Ad futuram/perpetuam rei memoriam* ewige Gültigkeit. Bezüglich ihrer äußeren Ausstattung können die Bullen als eine Mischung aus Seidenschnurbriefen und Privilegien beschrieben werden. Wie die *litterae* verfügen sie über keinerlei Unterfertigungen, die prächtige Ausstattung der ersten Zeile ist jedoch an die Privilegien angelehnt.⁶⁹

Für alle genannten Arten von Papsturkunden gilt gleichermaßen, dass ihnen eine unanfechtbare Rechtskraft, nach BRESSLAU auch als *fides publica* bezeichnet, zugeschrieben wurde. Die Tatsache, dass seit dem 11. oder spätestens dem 12. Jahrhundert Papsturkunden nicht nur weit mehr nachgefragt wurden als Königs- oder Kaiserurkunden, sondern auch bessere Überlieferungschancen hatten, deutet darauf hin, dass sie besondere Wertschätzung genossen. Die Vertrauenswürdigkeit der Urkunden gründete sich zum einen auf die Person des Papstes als Aussteller, zum anderen aber auch auf ihre standardisierte äußere Form, ihren formelhaften Inhalt und den etablierten Geschäftsgang ihrer Produktion.⁷⁰ Dieser Herstellungsprozess soll im Folgenden näher betrachtet werden, vor allem im Hinblick darauf, welche Personen oder Institutionen im Einzelnen für die äußere

fest, dass Briefe, die jemanden dazu aufforderten, bestimmte Rechte oder Privilegien einer anderen Person oder Institution zu respektieren, also eigentlich Mandate darstellten, manchmal mit Seide bulliert wurden, weil ihr universeller Charakter eher einer Gnadenverleihung entsprach. Zu solchen Mischformen vgl. auch FALKENSTEIN, Beispiele, S. 335–363; KRAFFT, Papsturkunde, S. 426; BIRNSTIEL/SCHWEITZER, Seide, S. 306–308; HOTZ, *Litterae apostolicae*, S. 67–69.

67 HERDE, Beiträge, S. 71; GRABER, *Spurium*, S. 96.

68 FRENZ, Papsturkunden, S. 27–29; MEYER, Kanzlei, S. 302.

69 BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 82; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden, S. 100; LARGIADÈR, Papsturkunden Zürich, S. 63; BERGER, *Registres Innocent IV 1*, S. XLII–XLIV; DIEKAMP, Urkundenwesen Alexander, S. 501 f.

70 BRESSLAU, Handbuch, S. 655–660; KLEINE, *Litterae*, S. 185–190.